

# Beschluss Nr. 047/2021 - Anlage zum Beschluss Nr. 001/2021 der Ministerin des Innern vom 27. Januar 2021

---

## Betreff:

**Antrag auf Verlängerung der Laufzeit des Beschlusses Nr. 001/2021 der Ministerin des Innern vom 27. Januar 2021**

## **DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG**

Aufgrund der Artikel 22 und 23 der Verfassung vom 7. Februar 1831;

Aufgrund von Artikel 12 Buchstabe c) des Internationalen Pakts vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Gesetzes vom 25. März 1964 über Arzneimittel;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. Juli 2006 über die Schaffung und die Arbeitsweise der Föderalagentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte;

Aufgrund des Gesetzes vom 25. Februar 2018 zur Schaffung von Sciensano;

Aufgrund des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 über verschiedene Maßnahmen in Bezug auf Antigen-Schnelltests und die Registrierung und Verarbeitung von Impfdaten im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2020 über die Registrierung und Verarbeitung von Daten über Impfungen gegen COVID-19;

Aufgrund des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19;

Aufgrund des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 25. März 2021 "portant assentiment à l'Accord de coopération du 12 mars 2021 entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone, la Commission communautaire commune, la Région wallonne et la Commission communautaire française concernant le traitement de données relatives aux vaccinations contre la COVID-19" (Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19);

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19;

Aufgrund des Dekrets der Französischen Gemeinschaftskommission vom 1. April 2021 "portant assentiment à l'accord de coopération du 12 mars 2021 entre l'État fédéral, la Communauté flamande, la Communauté française, la Communauté germanophone, la Commission communautaire commune, la Région wallonne et la Commission communautaire française concernant le traitement de données relatives aux vaccinations contre la COVID-19" (Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19);

Aufgrund des Gesetzes vom 2. April 2021 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19;

Aufgrund der Ordonnanz vom 2. April 2021 der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission "portant assentiment à l'accord de coopération du 12 mars 2021 entre l'État fédéral, la Communauté flamande,

la Communauté française, la Communauté germanophone, la Commission communautaire commune, la Région wallonne et la Commission communautaire française concernant le traitement de données relatives aux vaccinations contre la COVID-19"/"houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 12 maart 2021 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie, het Waals Gewest en de Franse Gemeenschapscommissie betreffende de verwerking van gegevens met betrekking tot vaccinaties tegen COVID-19" (Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19);

Aufgrund des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 2. April 2021 "houdende instemming met het samenwerkingsakkoord van 12 maart 2021 tussen de Federale Staat, de Vlaamse Gemeenschap, de Franse Gemeenschap, de Duitstalige Gemeenschap, de Gemeenschappelijke Gemeenschapscommissie, het Waalse Gewest en de Franse Gemeenschapscommissie betreffende de verwerking van gegevens met betrekking tot vaccinaties tegen COVID-19" (Billigung des Zusammenarbeitsabkommens vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19)

**Beschließt am 16.12.2021**

## 1. Allgemeiner Teil

Der Antrag betrifft eine Erweiterung des Beschlusses Nr. 001/2021 der Ministerin des Innern vom 27. Januar 2021 zur Ermächtigung, im Rahmen der Umsetzung der Impfstrategie zur Bekämpfung von Covid-19 auf bestimmte Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen.

Vorliegender Beschluss ergänzt den Beschluss Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 und muss daher zusammen mit dieser Ermächtigung gelesen werden.

Die Antragsteller haben die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

## 2. Spezifischer Teil - Bearbeitung des Antrags

### 2.1 Typ Antrag

Die Antragsteller beantragen eine Verlängerung der Laufzeit des Beschlusses Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021.

### 2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Die Rechtsgrundlage in Bezug auf Impfungen gegen COVID-19 ist das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. März 2021 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission, der Wallonischen Region und der Französischen Gemeinschaftskommission über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Impfungen gegen COVID-19. Dieses Zusammenarbeitsabkommen ist von allen betroffenen Gliedstaaten bestätigt worden.

Die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 können daher als erfüllt angesehen werden.

### 2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Was die Verlängerung der Dauer der durch den Beschluss Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 erteilten Ermächtigung betrifft, sind dieselben Kategorien von Personen betroffen wie diejenigen, die im Beschluss Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 und im Beschluss Nr. 028/2021 vom 10. Juni 2021, der bereits eine erste Erweiterung des Beschlusses Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 bildet, beschrieben sind.

### 2.4 Allgemeine Beschreibung

In Bezug auf die Datenbank im Hinblick auf die Einladung von Personen zur Impfung ist die Laufzeit des Beschlusses Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 so festgelegt worden, dass sie spätestens am 31. Dezember 2021 endet. Inzwischen ist jedoch klar, dass der Impfzeitraum bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelaufen sein wird, unter anderem weil Folgeimpfungen erforderlich sind.

In Bezug auf die Datenbank zur Registrierung von geimpften Personen ist im Beschluss Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 eine Ermächtigung für eine Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der Veröffentlichung der Zusammenarbeitsabkommen im *Belgischen Staatsblatt* für die Datenbanken, die diese Ermächtigung regeln, erteilt worden, mit anderen Worten für eine Dauer von zehn Jahren ab

dem 9. April 2021 (Datum der Veröffentlichung des Zusammenabkommens vom 12. März 2021).

Logischerweise kann die Dauer der Ermächtigung für beide Datenbanken auf denselben Zeitraum von zehn Jahren ab dem 9. April 2021 festgelegt werden, es sei denn, die Pandemie des Coronavirus COVID-19 endet früher. In diesem Fall endet die Ermächtigung am Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Erklärung der Beendigung des Zustands der Pandemie des Coronavirus COVID-19.

Die anderen Aspekte des Beschlusses Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 bleiben unverändert und sind somit weiterhin uneingeschränkt anwendbar.

### 3. Beschluss

#### **Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung**

**Beschließt**, dass die Dauer der durch den Beschluss Nr. 001/2021 vom 27. Januar 2021 erteilten Ermächtigung für beide Datenbanken auf denselben Zeitraum festgelegt wird, und zwar einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 9. April 2021, es sei denn, die Pandemie des Coronavirus COVID-19 endet früher. In diesem Fall endet die Ermächtigung am Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Erklärung der Beendigung des Zustands der Pandemie des Coronavirus COVID-19.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der  
Institutionellen Reformen und der  
Demokratischen Erneuerung